

Benutzungsordnung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen regeln die Überlassung und Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen, nachfolgend Sportanlagen genannt.
- 1.2 Die Sportanlagen stehen den Schulen montags bis freitags von 7:30 Uhr — 15:30 Uhr und den Sportvereinen montags bis freitags von 15:30 Uhr — 21:30 Uhr (Parkstadion bis 20:30 Uhr inkl. Duschen), sowie samstags und sonntags von 9:00 Uhr – 21:00 Uhr zur Verfügung.
- 1.3 Um eine geordnete Benutzung der Sportanlagen zu gewährleisten, werden die Belegungspläne durch die Verwaltung auf Produktbereichsebene aufgestellt.

2. Begründung des Benutzungsverhältnisses

- 2.1 Über die Benutzung einer städtischen Sportanlage ist vorher eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
- 2.2 Überlassungsanträge für sportliche Veranstaltungen, die außerhalb des regelmäßigen Lehr- und Übungsbetriebes stattfinden, sind rechtzeitig — grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin — einzureichen.
- 2.3 Über eine Überlassung der Sportanlagen für andere als sportliche Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung auf Ebene der Fachbereichsleitung.

3. Pflichten

- 3.1 Die Pflege, Unterhaltung und Herrichtung der Sportanlagen obliegt dem Magistrat. Ein grundsätzlicher Anspruch mit Ausnahme der Verkehrssicherheit seitens der Vereine auf diese Tätigkeit besteht nicht.
- 3.2 Der Magistrat oder ein von ihm beauftragte Person kann aus besonderen Gründen (Witterungsverhältnisse usw.) alle oder einzelne Sportanlagen für jeden Sportbetrieb sperren. Die Befugnisse des Veranstalters aus der zwischen dem Hessischen Fußballverband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund abgeschlossenen Vereinbarungen bleibt unberührt.
- 3.3 Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss eine verantwortliche Person anwesend sein. Diese ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsdienst zu sorgen.
- 3.4 Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit gestattet. Andere Grünanlagen wie Gehölzpflanzungen und Zierrasenanlagen dürfen nicht betreten werden.
- 3.5 Auf den Kunstrasen- und Hartplätzen ist Diskus-, Speer- und Hammerwerfen nicht gestattet.
- 3.6 Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, diese auf die Sportanlagen mitzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung auf Produktbereichsebene.
- 3.7 Auf Sprung- und Laufbahnen dürfen nur Schuhe mit Dornen von maximal sechs Millimeter Länge benutzt werden.
- 3.8 Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln.
- 3.9 Für die Bewirtschaftung auf den Sportanlagen sind besondere Genehmigungen, insbesondere gaststättenrechtliche Genehmigungen, bei der Stadt einzuholen.
- 3.10 Die Beauftragten des Magistrates, insbesondere der/die Platzwart/in, üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen und Gruppen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf den Sportanlagen untersagen. Im Veranstaltungsbetrieb kann darüber hinaus das Hausrecht gegenüber Besuchern ebenfalls vom Veranstalter ausgeübt werden.

Im Trainingsbetrieb liegt das Hausrecht gegenüber dritten zusätzlich beim Übungsleitenden des Vereins.

- 3.11 Einen Ausschluss vom Lehr-, Übungs- sowie Spielbetrieb wegen grober Verstöße gegen die Benutzungsordnung behält sich der Magistrat vor.
- 3.12 Das Betreten der Kunstrasenplätze mit Alu-Schraubstollen und/oder Spikes ist untersagt. Stattdessen sind Nockenschuhe bzw. Sportschuhe mit glatter Sohle zu verwenden. Die Schuhe sind vor dem Spielbetrieb erst am Platzrand zu wechseln.

4. Besondere Pflichten Parkstadion

- 4.1 Das Training auf der Rasenfläche ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können in der Verwaltung auf Produktbereichsebene entschieden werden.
- 4.2 Die Regiekanzel in der Haupttribüne und im Funktionsgebäude darf nur von Befugten betreten werden. Die Bedienung der technischen Anlagen ist grundsätzlich dem/der diensthabenden Platzwart/in vorbehalten.
- 4.3 Die im Block C der Haupttribüne, Reihe 1 — Platz Nr. 3 und 4, ausgewiesenen Plätze sind nicht von Veranstaltern zu besetzen, sondern als Dienstsitze freizuhalten.
- 4.4 Den Beauftragten des Magistrats ist freier Einlass zu gewähren.

5. Gebühren

Das Entgelt für die Benutzung der städtischen Sportanlagen ist in der Anlage I geregelt.

6. Schließzeiten

- 6.1 Das Parkstadion inkl. der Kunstrasenplätze bleibt in den Wintermonaten drei Wochen geschlossen. Die Schließzeit kann verlängert werden, wenn der Trainings- und Spielbetrieb dies zulässt.
- 6.2 Die Rasenplätze benötigen im Sommer eine Regenerationszeit von mindestens vier Wochen.
- 6.3 Über die Regenerations- und Schließzeiten werden die Nutzenden rechtzeitig informiert. Die Verwaltung legt die Spielpläne der Baunataler Fußballvereine bei der Festlegung der vor genannten Zeiten zu Grunde.
- 6.4 Gemäß Hessischem Feiertagsgesetz kann am Volkstrauertag und am Totensonntag der Sportbetrieb erst ab 13:00 Uhr stattfinden.

7. Haftung

- 7.1 Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportanlagen und deren Einrichtungen haften die Veranstalter beziehungsweise der nutzende Verein.
- 7.2 Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sportanlagen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten trifft.
- 7.3 Soweit Sportgeräte von der Stadt Baunatal zur Verfügung gestellt werden, werden diese von dem/der diensthabenden Platzwart/in ausgehändigt. Nach der Benutzung sind diese wieder an ihn zurückzugeben. Der Benutzer/die Benutzerin solcher Geräte ist für deren ordnungsgemäße Behandlung verantwortlich. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat er/sie gleichwertigen Ersatz zu leisten.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.

Baunatal, 26.04.2023

Der Magistrat der Stadt Baunatal



Manuela Strube

Bürgermeisterin

Anlage I

Benutzungstarif der städtischen Sportplatzanlagen

1. Für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und deren Einrichtungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieses Benutzungstarifes erhoben.
2. Die Sportplätze und deren Einrichtungen werden den Baunataler Sportvereinen, welche die Gemeinnützigkeitsanerkennung besitzen und Mitglied im Landessportbund sind, ohne die Erhebung der Grundmiete und der zusätzlichen Kosten überlassen.
Das Benutzungsentgelt für die weiteren Hallennutzer*innen setzt sich aus der Grundmiete und den zusätzlichen Kosten zusammen.
Über Sondervereinbarungen entscheidet die Verwaltung auf Ebene der Fachbereichsleitung.
3. Grundmiete
Die Grundmiete bei Sportveranstaltungen beträgt 10% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch

Veranstaltungsort	pro Trainingseinheit oder Spiel	pro Tag	jeder weitere Tag
Parkstadion	160,00 €	410,00 €	205,00 €
Parkstadion inkl. Kunstrasenplatz	175,00 €	445,00 €	222,50 €
Kunstrasenplatz am Parkstadion	100,00 €	250,00 €	125,00 €
C- und D-Platz am Parkstadion	100,00 €	250,00 €	125,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen		3.000,00 Euro	1.500,00 Euro
Hauptspielfelder	100,00 €	250,00 €	125,00 €
Nebenspielfelder	65,00 €	160,00 €	80,00 €
Kleinspielfeld (ohne Kabinennutzung)	30,00 €	90,00 €	45,00 €
Funktionsraum des Parkstadions (ohne die Nutzung des Parkstadions als Sportanlage)	10,00 €	25,00 €	12,50 €

Als Bruttoeinnahme gilt der um die ges. Mehrwertsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten.

Hauptspielfelder sind der Baunsbergsportplatz, die Sportplätze in Großenritte und der Kunstrasenplatz in Rengershausen. Nebenspielfelder sind die Rasenplätze in Kirchbauna, Hertingshausen, Rengershausen und Guntershausen. Kleinspielfelder sind die Kunstrasenfläche neben dem Kunstrasenplatz im Stadion (sogenannter KuRa C) und der Kunstrasentrainingsplatz in Hertingshausen.

4. Zusätzliche Kosten
 - 4.1 Personalkosten (bei Veranstaltungen am Parkstadion)
 - 4.2 Transportkosten für bewegliches Inventar, Ausstattungsgegenstände sowie technisches Equipment, welches aus anderen Sportstätten benötigt wird. Hier werden die Kosten der internen Verrechnung des städtischen Baubetriebshofs zu Grunde gelegt.
 - 4.3 Reinigungspauschale bei Kabinennutzung in Höhe von 50,00 €.
 - 4.4 Nutzung Flutlicht pro angefangene Betriebsstunde 15,00 €.
5. Sofern durch Baunataler Sportvereine und übrige Nutzer angemietete Sportplätze am Wochenende nicht genutzt werden, ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten, wenn diese nicht rechtzeitig storniert werden. Letzter Mitteilungstermin hierfür ist Freitag, 10:00 Uhr.
Bei besonderen Veranstaltungen von Baunataler Sportvereinen und übrigen Nutzern, die an Werktagen geplant werden, ist der letzte Mitteilungstermin der jeweilige Vortag der Veranstaltung um 10:00 Uhr.

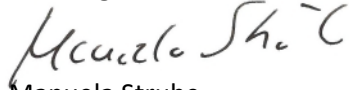
Diese Information ist telefonisch (0561/4992-216) oder per E-Mail (sport@stadt-baunatal.de) dem Produktbereich Sport und Freizeit mitzuteilen.

6. Bewegliches Inventar, Ausstattungsgegenstände sowie technisches Equipment der Sportanlagen kann gegen Entgelt gemietet werden. Für jeden Gegenstand wird eine Miete in Höhe von 5,00 € berechnet. Bei einer Vermietung von mehr als zehn Gegenständen wird eine Pauschale von 50,00 € in Rechnung gestellt.

7. Der Benutzungstarif gilt ab 1. Mai 2023

Baunatal, den 26.04.2023

Der Magistrat der Stadt Baunatal



Manuela Strube
Bürgermeisterin